



Amtsblatt für Brandenburg

30. Jahrgang

Potsdam, den 23. Oktober 2019

Nummer 42

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Zweite Änderung der Städtebauförderungsrichtlinie 2015	1115
Richtlinie zur Förderung der Schienengüterinfrastruktur (Rili SGV-Invest)	1116
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft	
Allgemeinverfügung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Aufhebung Elterntierschutz für Bisam und Nutria	1119
Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie	
Zusammenarbeit der Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörden und der Gesundheitsbehörden im Land Brandenburg bei der Aufklärung lebensmittelbedingter Krankheitsausbrüche	1120
Landesamt für Umwelt	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 17291 Schenkenberg	1124
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „110-kV-Freileitungsanschluss HT-0185 Abzweig Wilhelmshof an die bestehende 110-kV-Freileitung HT-0064 Fürstenberg - Prenzlau“	1124
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Änderungsvorhaben „Bohrplatzbau, Abteufen der Bohrung E KiSe 6 und Förderphase“ am Standort der Förder- und Aufbereitungsstation (FAS) Kietz in 15328 Küstriner Vorland	1125

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg	
Übertragung der Befugnis zur Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen	1125
Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg	
Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg	1126
Unfallkasse Brandenburg	
Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Brandenburg	1126
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	1126

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Zweite Änderung der Städtebauförderungsrichtlinie 2015

Erlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Vom 19. August 2019

I.

Die Städtebauförderungsrichtlinie 2015 (StBauFR 2015) vom 26. Oktober 2015 (ABl. S. 1255), die durch den Erlass vom 23. August 2017 (ABl. S. 843) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Nummer B.5 wie folgt gefasst:

„B.5 Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen und Freiflächen (§ 147 Absatz 1 Nummer 4 BauGB)“.

2. Der Nummer 17 wird folgende Nummer 17.7 angefügt:

„17.7 Sofern die durch den Erlass vom 19. August 2019 (ABl. S. 1115) bewirkten Änderungen dieser Richtlinie für die Gemeinde als Zuwendungsempfängerin und Maßnahmeverantwortliche eine Schlechterstellung gegenüber den bisherigen Konditionen bedeuten würde, können Einzelvorhaben, die bereits in den Umsetzungsplänen bestätigt wurden und einen umsetzungsreifen Vorbereitungsstand aufweisen, nach den bisherigen Konditionen abgeschlossen beziehungsweise umgesetzt werden.

Näheres ist hierzu mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen.“

3. Die Anlage zur StBauFR 2015 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift zu Nummer B.5 wird wie folgt gefasst:

„B.5 Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen und Freiflächen (§ 147 Absatz 1 Nummer 4 BauGB)“.

- b) Nummer B.5.2.1 wird wie folgt gefasst:

„B.5.2.1 Soweit im Folgenden nichts Anderes bestimmt ist, sind die förderfähigen Kosten für Erschließungsanlagen und Freiflächen im öffentlichen Raum inklusive der Kosten der baufachlichen Prüfung, die in der städtebaulichen Gesamtmaßnahme liegen, in voller Höhe, im Übrigen soweit sie der städtebaulichen Gesamtmaßnahme dienen, zu 50 Prozent förderfähig.

Zu den Kosten nach Absatz 1 gehören unter anderem auch die notwendigen Erdarbeiten

und der Unterbau, die Kosten der Oberflächenentwässerung und Gestaltung der Oberflächen einschließlich Beleuchtung, Möblierung, Begrünung und die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen sowie erforderliche Aufwendungen zur Sicherstellung barrierefreier Nutzbarkeit.

Bei Anlagen der Straßenentwässerung sind nur die Anteile (Berechnung über die Flächenanteile) förderfähig, die der Gebietsentsorgung dienen.

Sonderbauwerke, die für das angestrebte Ziel der Gesamtmaßnahme unerlässlich sind, die aber aus nachvollziehbaren Gründen nicht vollständig innerhalb der abgestimmten Förderkulisse liegen beziehungsweise ausgeführt werden, können ebenfalls vollständig den Kosten der Gesamtmaßnahme zugeordnet werden.“

- c) Nummer B.5.2.4 wird wie folgt gefasst:

„B.5.2.4 Touristische Leitsysteme sind im Rahmen eines konkreten investiven Vorhabens im Handlungsfeld B.5 förderfähig (vgl. Nummer B.2.1).

Kunstobjekte im öffentlichen Raum sowie künstlerischer Mehraufwand sind förderfähig, soweit diese im Umsetzungsplan dem Grunde nach bestätigt wurden.

Die archäologischen Kosten sind bezogen auf die Gesamtmaßnahme im Rahmen des im letzten Umsetzungsplan abgestimmten Prozentsatzes förderfähig.

Die Kosten für die Herstellung und die Änderung für die unter Nummer B.5.1.4 genannten Sonderbauwerke sind förderfähig, soweit diese im Umsetzungsplan dem Grunde nach bestätigt wurden.

Dies gilt auch für Sonderbauwerke, die für das angestrebte Gesamtmaßnahmeziel unerlässlich sind, die aber aus nachvollziehbaren Gründen nicht vollständig innerhalb der abgestimmten Förderkulisse liegen beziehungsweise ausgeführt werden.“

- d) Nummer B.5.2.5 wird aufgehoben.

- e) Nummer B.5.2.6 wird aufgehoben.

II.

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. August 2019 in Kraft.

Richtlinie zur Förderung der Schienengüterinfrastruktur (Rili SGV-Invest)

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Vom 10. September 2019

Inhalt

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfänger und Zuwendungsempfängerinnen
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- 6 Verfahren
- 7 Inkrafttreten, Geltungsdauer

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen auf der Grundlage der jeweils geltenden Fassung
 - des Schienengüterfernverkehrsnetzförderungsgesetzes (SGFFG) - nichtbundeseigene Eisenbahnen
 - des Eisenbahngesetzes
 - der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV/VVG).

Die nach dieser Richtlinie gewährten Förderungen stellen Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar, die nach Artikel 56 und 25 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), die durch die Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017 (ABl. L 156 vom 20.6.2017, S. 1) geändert worden ist, (im Folgenden: AGVO) mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht gemäß Artikel 108 Absatz 3 freigestellt sind.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

- 1.2 Zuwendungszweck ist die bessere Erschließung von Logistikzentren einschließlich Häfen und Standorten mit Anlagen des Kombinierten Verkehrs zur Stärkung des intermodalen Gütertransports. Ergänzend zum Schienengüterfernverkehrsnetzförderungsgesetz (SGFFG) sollen Konzepte und Maßnahmen zur Beseitigung von Engpässen und zur besseren Vernetzung und Verzahnung der Verkehrsträger gefördert werden.
- 1.3 Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV). Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

- 1.4 Über Ausnahmen von dieser Richtlinie entscheidet im Einzelfall das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg. Ausnahmeentscheidungen, die über den Einzelfall hinaus von Bedeutung sind, ergehen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

2 Gegenstand der Förderung

Zuwendungen können für die Entwicklung der Eisenbahninfrastruktur gewährt werden. Das sind im Einzelnen folgende Maßnahmen:

- 2.1 Eisenbahninvestitionen, insbesondere
 - a) Kofinanzierung von Maßnahmen bei nichtbundeseigenen Eisenbahnen nach dem Schienengüterfernverkehrsnetzförderungsgesetz (SGFFG)
 - b) bessere Erschließung und Anbindung der logistischen Knoten mit Schieneninfrastruktur
 - c) Beseitigung von Engpässen und Verbesserung von Eisenbahninfrastruktur zur Stärkung des intermodalen Gütertransports
 - d) Neubau, Erweiterung und Ersatz bestehender Schieneninfrastruktur und Anlagen des Eisenbahngüterverkehrs oder des Kombinierten Verkehrs

- 2.2 Konzepte/Machbarkeitsstudien zur besseren Vernetzung und Verzahnung der Verkehrsträger und für eine leistungsfähige digitale Infrastruktur für Güterverkehr und Logistik

3 Zuwendungsempfänger und Zuwendungsempfängerinnen

Zuwendungsempfänger und Zuwendungsempfängerinnen können sein:

- kommunale Gebietskörperschaften
- öffentliche und private Betreiber von Schieneninfrastruktur.

Ausgenommen von der Förderung sind:

- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, und
- Unternehmen in Schwierigkeiten nach Artikel 2 Nummer 18 AGVO.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Antragstellenden haben die wirtschaftliche und rechtliche Tragfähigkeit der Maßnahme über den Zeitraum der Zweckbindung nachzuweisen.

- 4.2 Die Antragstellenden müssen Eigentümer der zur Eisenbahninfrastruktur gehörenden planfestgestellten Bahnflächen sein. Alternativ kann die Fläche im Rahmen eines langlaufenden Pachtvertrages (mindestens für den Zweckbindungszeitraum) von den Antragstellenden gepachtet werden. Das Nutzungsrecht ist von den Antragstellenden durch die Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen.
- 4.3 Die Antragstellenden erklären unter Vorlage eines Finanzierungsplans, dass die Finanzierung ihres Eigenmittelan-teils an der Investition und eventuelle finanzielle Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung) nachweislich in der erforderlichen Höhe gesichert sind und sie bereit sind, auftretende Folgekosten mindestens für den Zeitraum der Zweckbindung für das Gesamtvorhaben zu tragen.
- 4.4 Die geförderte Infrastruktur muss zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen zur Verfügung gestellt werden. Der für die Nutzung der Infrastruktur in Rechnung gestellte Preis muss dem Marktpreis entsprechen. Die Erteilung von Konzessionen oder Aufträgen für den Betrieb dieser Infrastruktur durch Dritte muss zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen und unter Einhaltung der geltenden Vergabevorschriften erfolgen.
- 4.5 Die Maßnahme muss Bestandteil des bestätigten Jahresförderprogramms der Bewilligungsbehörde sein.
- 4.6 Die Antragstellenden benennen die maßgeblichen Parameter der Eisenbahninfrastruktur (Streckenklasse, Streckengeschwindigkeit, Leistungsfähigkeit der Anlagen des Kombinierten Verkehrs), die durch die Investitionsmaßnahmen erreicht werden sollen, und haben deren dauerhafte Erhaltung während der Zweckbindungsfrist zuzusichern.
- 4.7 Die bau- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen müssen vor dem Baubeginn vorliegen.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung, Anteilfinanzierung, rückzahlbares Darlehen
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 5.4 Bemessungsgrundlagen
- 5.4.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören bei Maßnahmen nach Nummer 2.1

- Bahnkörper (dazu zählen Aufbau, Schotterbett = Ober- und Unterbau, Gleisanschlüsse sind Teil des Bahnkörpers)

- Ingenieurbauwerke, wie zum Beispiel Brücken, Durchlässe
- Gleisanlage (Gleise, Weichen)
- Leit-, Steuerungs- und Sicherungstechnik
- Finanzierung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG)
- Anlagen für den Güterumschlag
- aktiver Schallschutz als Zusammenhangsmaßnahme.

Bei Maßnahmen nach Nummer 2.1 ist der Restbuchwert oder Erlös der Altanlage, wenn dieser höher als der Restbuchwert ist, von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzusetzen und gesondert auszuweisen.

Ausgaben für Grunderwerb einschließlich Grunderwerbsnebenkosten sind mit 50 Prozent förderfähig. Bei nicht nur den Schienengüterverkehr betreffenden Maßnahmen sind nur die dem Schienengüterverkehr dienenden Ausgabenbestandteile förderfähig.

5.4.2 Nichtzuwendungsfähige Ausgaben

- Passiver Schallschutz
- Kostenanteile, die nicht dem Güterverkehr zugeordnet werden können
- Telekommunikationsleitungen
- Die Unterhaltung von Anlagen

5.4.3 Höhe der Zuwendung

Der Fördersatz beträgt bis zu 80 Prozent für förderfähige Maßnahmen.

Planungsleistungen als Bestandteil einer Zuwendung nach Nummer 2.1 werden als Pauschale gewährt (Planungskostenpauschale). Sie beträgt 18 Prozent der zuwendungsfähigen Bauausgaben, falls keine gesonderte Förderung der Planung erfolgt ist.

Die Höhe der Zuwendungen für Planungsleistungen nach Nummer 2.2 kann bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach dem Landesinteresse, das durch das für Verkehr zuständige Ministerium vor der Bewilligung gesondert festgestellt wird.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben sollen mindestens 50 000 Euro betragen.

5.4.4 Eigenmittel

Eine Kumulierung mit Drittmitteln, Zuschussförderungen und Förderkrediten ist vorbehaltlich entgegenstehender beihilferechtlicher Vorgaben zugelassen, sofern eine angemessene Eigenbeteiligung in Höhe von mindestens 10 Prozent des Gesamtvolumens der zuwendungsfähigen Ausgaben erfolgt.

5.5 Zweckbindungsfristen

Grundsätzlich gilt eine allgemeine Zweckbindungsfrist/-dauer für im Rahmen dieser Richtlinie geförderte Investitionen von 15 Jahren mit folgenden Ausnahmen:

Bahnkörper (Ober- und Unterbau)	33 Jahre
Ingenieurbauwerke, wie zum Beispiel	
Brücken, Durchlässe	33 Jahre
Gleisanlage (Gleise, Weichen)	25 Jahre
Leit-, Steuerungs- und Sicherungstechnik,	
Anlagen für Bahnstrom	20 Jahre.

6 Verfahren

6.1 Förderprogramm

Vorhaben, die gefördert werden sollen, sind in ein Programm aufzunehmen.

Dazu sind die Vorhaben der Bewilligungsbehörde bis zum 30. Juni des Vorjahres vor Beginn der Maßnahme vom Antragsteller anzumelden. Für die Anmeldung sind die Vorgaben (Muster, beizufügende Unterlagen) der Bewilligungsbehörde zu beachten. Die Anmeldung für die Förderprogramme 2019/2020 erfolgt nach einem gesonderten Verfahren. Das LBV prüft, inwiefern die Anmeldung die Voraussetzungen nach den Nummern 1 bis 4 dieser Richtlinie erfüllt, und bewertet die Realisierungswahrscheinlichkeit. Anhand dieser Kriterien erarbeitet die Bewilligungsbehörde aus den Anmeldungen ein Jahresförderprogramm und ein mittelfristiges Programm für die Förderung der Schienengüterinfrastruktur. In den Entwurf des Jahresprogramms werden die förderfähigen Maßnahmen nach ihrer Dringlichkeit und entsprechend dem vorgegebenen Finanzrahmen aufgenommen. Der Entwurf der Programme für das folgende Haushaltsjahr ist bis zum 30. Oktober jeden Jahres durch die Bewilligungsbehörde dem für Verkehr zuständigen Ministerium vorzulegen. Über die endgültige Einordnung von Maßnahmen in das Jahresprogramm Eisenbahninfrastruktur entscheidet das für Verkehr zuständige Ministerium.

6.2 Antragsverfahren und Antragsprüfung

6.2.1 Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt. Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Die notwendigen Formblätter sind ebenfalls dort erhältlich oder können über das Internet abgerufen werden (www.lbv.brandenburg.de).

Bei Fördermaßnahmen nach Nummer 6.2.3 geht dem Antrag vor Beginn der Bauplanung ein Antragsgespräch mit dem Ziel voraus, das weitere Verfahren und die Prüfungsschwerpunkte abzustimmen. Die Bewilligungsbehörde kann nach eigenem Ermessen Verfahrensvereinfachungen zulassen, soweit das Regelverfahren einen unverhältnismäßigen Aufwand bewirkt.

Bei den übrigen Maßnahmen kann vor Antragstellung bei Bedarf ebenfalls ein Antragsgespräch geführt werden.

6.2.2 Die Anträge einschließlich der erforderlichen Unterlagen sind in der Regel in einfacher Ausfertigung beim LBV einzureichen.

6.2.3 Baufachliche Prüfung

Bei Fördermaßnahmen für Baumaßnahmen, bei denen die voraussichtliche Zuwendung 500 000 Euro übersteigt, werden Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit von Planung und Konstruktion sowie die Angemessenheit der Kosten durch eine baufachliche Prüfung nach VV/VVG Nr. 6 zu § 44 LHO festgestellt. Bei Vorhaben von bundeseigenen Eisenbahninfrastrukturunternehmen ist von einer baufachlichen Prüfung durch die fachlich zuständige Landesbauverwaltung abzusehen, wenn die Bewilligungsbehörde die Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen nach VV Nr. 6.3.2 zu § 44 LHO festgestellt hat. Bei der Kofinanzierung von Maßnahmen bei nichtbundeseigenen Eisenbahnen nach dem Schienengüterfernverkehrsnetzförderungsgesetz (SGFFG) sind die Ergebnisse der Prüfungen des Eisenbahnbundesamtes maßgeblich. Eine gesonderte baufachliche Prüfung findet hier nicht statt.

6.2.4 Prüfung des Antrages

Die Prüfung des vollständigen Antrages soll innerhalb von drei Monaten durch das LBV erfolgen. Die Vorlage weiterer für die Bewilligung notwendiger Unterlagen und Nachweise oder die Durchführung einer baufachlichen Prüfung können diesen Zeitraum entsprechend verlängern.

6.2.5 Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Ergebnis der Antragsprüfungen sowie Bestätigung der Maßnahmen des Jahresprogramms für Eisenbahninfrastruktur und erlässt Zuwendungsbescheide.

6.3 Auszahlung der Mittel/Rechnungslegung

Die Bewilligungsbehörde veranlasst die Auszahlung der bewilligten Mittel auf schriftliche Anforderung des Zuwendungsempfängers und nach Vorlage des entsprechenden Vergabennachweises.

6.4 Prüfung der Verwendung, Erfolgskontrolle

Über die Durchführung des Förderprogramms des vorausgegangenen Haushaltsjahres und über die erreichten Ergebnisse ist dem für Verkehr zuständigen Ministerium durch das LBV bis zum 31. März des Folgejahres Bericht zu erstatten.

7 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2021.

**Allgemeinverfügung
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
zur Aufhebung Elterntierschutz für Bisam und Nutria**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
Vom 25. September 2019

- 1 Auf Grund des § 58 Absatz 1 Nummer 7 in Verbindung mit § 31 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg sowie § 22 Absatz 4 des Bundesjagdgesetzes wird der Elterntierschutz für die Wildarten Bisam und Nutria aufgehoben. Abweichend von § 22 Absatz 4 Satz 1 und 2 des Bundesjagdgesetzes in Verbindung mit § 5 Absatz 2 der Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg dürfen auch die für die Aufzucht von Bisamen und Nutrias notwendigen Elterntiere ganzjährig bejagt werden.
- 2 Die Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31. März 2024.
- 3 Es wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
- 4 Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung erfolgt im Amtsblatt für Brandenburg. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg wirksam.

Die Allgemeinverfügung und die Begründung können beim Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zu den genannten Zeiten eingesehen werden:

Ministerium für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
Oberste Jagdbehörde
Henning-von-Tresckow-Straße 2 - 13, Haus S
14467 Potsdam

Dienstsitz:
Lindenstraße 34 a
14467 Potsdam

montags bis donnerstags von 10 bis 15 Uhr
freitags von 10 bis 14 Uhr

5 Begründung

Die oberste Jagdbehörde ist gemäß § 58 und § 31 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg für die Entscheidung zuständig, in bestimmten Gebieten und aus besonderen Gründen, insbesondere aus Gründen der Landeskultur sowie zur Vermeidung übermäßigen Wildschadens Schonzeiten aufzuheben und damit von der Regelung des § 22 Absatz 4 des Bundesjagdgesetzes zum Schutz der Elterntiere abzuweichen. Bisam und Nutria unterliegen nach Lan-

desrecht Brandenburg dem Jagdrecht, vgl. § 5 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg. Eine besondere Begründung zur Aufhebung des Elterntierschutzes ist aus wasserrechtlicher Sicht zum Schutz der Hochwasserschutzanlagen und der Gewässerunterhaltung gegeben. Da diese Wildarten ausschließlich in Gewässernähe sämtlicher in Brandenburg vorkommenden Gewässerkategorien vorkommen (Hochwasserschutzanlagen sowie Gewässer I. und II. Ordnung), ist eine räumliche Einschränkung des Wirkungsbereiches der Allgemeinverfügung nicht geboten.

Bis zum Inkrafttreten der Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg vom 28. Juni 2019 unterlagen Bisam und Nutria nicht dem Jagdrecht. Der Bisam wurde auf Grund des § 4 Absatz 2 der Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten dennoch ganzjährig zum Schutz von Hochwasserschutzanlagen im Bestand reduziert. Mit dem Wechsel dieser Tierarten in das Jagdrecht hat sich die Bedeutung des Hochwasserschutzes und der Gewässersicherung nicht verändert. Es muss weiterhin ein bestandessenkender Einfluss auf die Populationen genommen werden, dem der im Jagdrecht verankerte Elterntierschutz nunmehr entgegensteht.

Für die Wasserwirtschaft bedeutet die Einschränkung der Bejagung durch den jagdrechtlichen Elternschutz mit dem gegebenen Ausbreitungspotenzial der Tiere einen absehbar starken Anstieg der Schäden durch Grabungsaktivitäten.

In der grabungsaktiven Zeit der Tiere außerhalb des Winters werden durch den Bau von unterirdischen Gängen die meisten Schäden an Deichen und Gewässerufern verursacht. Milde Winter können dazu führen, dass die Fortpflanzungszeit nicht unterbrochen wird und nahezu das gesamte Jahr hindurch Junge aufgezogen werden. Genau in dieser fortpflanzungsaktiven Zeit müssten gemäß § 22 Absatz 4 des Bundesjagdgesetzes die Elterntiere verschont werden, so dass sie ihren Grabungstätigkeiten ungehindert weiter nachgehen können. Nicht erlegte geschlechtsreife Jungtiere würden ihrerseits zu Beginn des Folgejahres bereits wieder neue Baue anlegen. Dadurch entstehen nicht nur mehr Schäden an den Anlagen, sondern vorgenommene Schadstellenbeseitigungen werden sich als ineffektiv herausstellen, da ein Stück weiter im gleichen Revier der verschonten Tiere erneute Grabungsaktivitäten stattfinden und wiederum Schäden entstehen.

Nicht allein die Schadensbeseitigung würde zu einem permanenten signifikanten Kostenfaktor, auch in die Überwachung der Anlagen müsste mit entsprechend hohem Mitteleinsatz intensiviert werden.

Speziell zum Schadpotenzial an Deichen: Durch die teils langen und verzweigt gegrabenen Gänge beider Arten werden Deiche instabil. Deichmaterial wird aus dem Deich transportiert und lagert sich am Deichfuß an, wodurch die Deichentwässerung gestört wird. Darüber hinaus wird durch den Röhrenbau die Schichtenlagerung gestört und es kommt zu Einbrüchen der Deckschichten. Bei einem Anstieg des Wasserspiegels im Hochwasserfall werden die Röhren ge-

flutet. Daraus können sich weitere Schäden ergeben, welche die Standsicherheit der Deiche negativ beeinflussen. Reparaturen von Nagerbauten sind kostenintensiv, da die Deiche bis zum Ende der Röhren geöffnet und schichtenweise wiederaufgebaut und verdichtet werden müssen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse. Sie ist notwendig, um die rasche, massive Entwicklung der Bisam- und Nutria-population zu vermeiden. Die Bejagung muss weitergeführt werden, um weitere Schäden an Hochwasserschutzanlagen und Gewässerböschungen zu vermeiden. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung einer Klage. Eine mögliche Verzögerung der Bejagungsmaßnahme steht im Widerspruch dazu, dass die Funktionsfähigkeit der Hochwasserschutzanlagen jederzeit sicherzustellen ist. Eine aufschiebende Wirkung würde dazu führen, dass sich währenddessen die Population der Bisame und Nutrias weiter erhöht und die schädlichen Grabungsaktivitäten der Tiere weiterhin stattfinden.

Die ganzjährige Bejagungsmaßnahme liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Das Vermeiden von Schäden an Hochwasserschutzanlagen und Gewässern I. Ordnung sowie an Gewässern II. Ordnung dient dem vorbeugenden Hochwasserschutz.

6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage beim

Verwaltungsgericht Potsdam
Friedrich-Ebert-Straße 32
14469 Potsdam

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen abgegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de benannten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann auf Antrag gemäß § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einer Klage gegen die Allgemeinverfügung beantragt werden. Der Antrag ist beim

Verwaltungsgericht in Potsdam
Friedrich-Ebert-Straße 32
14469 Potsdam

zu stellen.

Potsdam, den 25. September 2019

Ministerium für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft

Im Auftrag
Michael Walter

Zusammenarbeit der Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörden und der Gesundheitsbehörden im Land Brandenburg bei der Aufklärung lebensmittelbedingter Krankheitsausbrüche

Gemeinsamer Erlass des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Vom 26. September 2019

Präambel

Die Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit sowie der Schutz der öffentlichen Gesundheit stehen in einem unmittelbaren Zusammenhang und sind daher ein gemeinsames Anliegen der amtlichen Lebensmittelüberwachung und des öffentlichen Gesundheitsdienstes, dem durch geeignete Maßnahmen in der amtlichen Tätigkeit zu entsprechen ist.

Eine erfolgreiche Aufklärung lebensmittelbedingter Krankheitsausbrüche setzt schnelles und zielgerichtetes Handeln sowie eine abgestimmte, definierte Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Lebensmittelüberwachung und des öffentlichen Gesundheitsdienstes voraus. Dieses Vorgehen wird durch Klärung der Zuständigkeiten, Festlegung der Kommunikationswege und Abstimmung des Datenaustausches im gegenseitigen Einvernehmen befördert.

Allgemeines

Die Daten zu lebensmittelbedingten Krankheitsausbrüchen werden von den zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwa-

chungsbehörden sowie den zuständigen Gesundheitsämtern erfasst und jeweils mittels eines elektronischen Melde- und Informationssystems über die zuständigen Landesbehörden an die für Lebensmittelsicherheit und Infektionsschutz jeweils zuständigen Bundesoberbehörden übermittelt.

Für die Übermittlung von Informationen ist grundsätzlich der elektronische Weg unter Beachtung der jeweils geltenden Datenschutzvorschriften zu nutzen.

Die aktuellen Erreichbarkeiten der Behörden der Lebensmittelüberwachung und des öffentlichen Gesundheitsdienstes sind auf allen Organisationsebenen anlassbezogen, jedoch mindestens einmal jährlich, zu prüfen und bei Aktualisierungsbedarf zwischen den zuständigen Behörden auszutauschen.

Der Erlass dient dem Vollzug

- der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Erfassung, Auswertung und Veröffentlichung von Daten über das Auftreten von Zoonosen und Zoonoseerregern entlang der Lebensmittelkette (AVV Zoonosen Lebensmittelkette) vom 10. Februar 2012 (BAnz. S. 623) in der jeweils geltenden Fassung,
- des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426) in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und weiterer Vorschriften (AGLFGB) vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74, 83) in der jeweils geltenden Fassung und
- des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz - BbgGDG) vom 23. April 2008 (GVBl. I S. 95) in der jeweils geltenden Fassung.

Der Leitfaden zum Management lebensmittelbedingter Krankheitsausbrüche im Land Brandenburg stellt die gemeinsame Herangehensweise in den Mittelpunkt und ist daher grundsätzlich für jede Ausbruchsauflärung von den jeweils zuständigen Behörden der beiden Ressortbereiche als Arbeitsgrundlage heranzuziehen.

Zuständigkeiten, Aufgaben und Zusammenarbeit

Im Zusammenhang mit einem lebensmittelbedingten Krankheitsausbruch werden im Land Brandenburg durch die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörden sowie die Gesundheitsbehörden im gegenseitigen Einvernehmen nachfolgende Vorgehensweisen festgelegt:

1 Kommunale Vollzugsbehörden

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt und das Gesundheitsamt informieren sich gegenseitig unverzüglich in den Fällen nach § 42 Absatz 3 Satz 1 LFGB und nach § 27 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 IfSG

sowie im Zusammenhang mit einem lebensmittelbedingten Krankheitsausbruch die zuständigen Landesbehörden nach den folgenden Grundsätzen:

- 1.1 Aufgaben der Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörden
 - 1.1.1 Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt unterrichtet in den Fällen nach § 42 Absatz 3 Satz 1 LFGB unverzüglich das Gesundheitsamt mittels einer Sofortmeldung. Diese Meldung ist auch an die für die Lebensmittelüberwachung zuständige obere Landesbehörde weiterzuleiten. Die Sofortmeldung ist dem Gesundheitsamt telefonisch im Voraus anzukündigen. Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt leitet eine gemäß Nummer 1.2.1 eingegangene Sofortmeldung in anonymisierter Form an die für die Lebensmittelüberwachung zuständige obere Landesbehörde weiter.
 - 1.1.2 Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt informiert unverzüglich das Gesundheitsamt über die ermittelten Ergebnisse der amtlichen Lebensmittelüberwachung und über die zur Sicherstellung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes eingeleiteten Maßnahmen, soweit erforderlich mittels einer oder mehrerer Ergänzungsmeldungen oder mittels einer Abschlussmeldung, und sendet diese ebenfalls an die für die Lebensmittelüberwachung zuständige obere Landesbehörde.
 - 1.1.3 Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt ermöglicht dem Gesundheitsamt auf Anfrage in begründeten Einzelfällen die Einsichtnahme in Originalunterlagen der durchgeführten amtlichen Kontrollen und Probenahmen sowie in die diesbezüglich vorliegenden Untersuchungsergebnisse (zum Beispiel Laborbefunde von Lebensmitteluntersuchungen, amtliche Kontrollprotokolle, Laborergebnisse zur Überprüfung des Reinigungs- und Desinfektionszustandes, wie beispielsweise Abklatschuntersuchungen).
 - 1.1.4 Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt hat bei Sachverhalten von besonderem öffentlichen Interesse alle vorliegenden Informationen, einschließlich der Untersuchungsergebnisse, zusammenzustellen und bei Bedarf der für die Lebensmittelüberwachung zuständigen oberen Landesbehörde unverzüglich zu übermitteln.
 - 1.1.5 Nach Abschluss der Untersuchung eines lebensmittelbedingten Krankheitsausbruchs, einschließlich des Vorliegens aller epidemiologischen Ermittlungsergebnisse entlang der Lebensmittelkette sowie der Untersuchungsergebnisse des Gesundheitsamtes, hat das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt eine Abschlussmeldung zu erstellen und diese an die für die Lebensmittelüberwachung zuständige obere Landesbehörde sowie an das Gesundheitsamt zu übermitteln. Die Frist für die Erstellung und Übermittlung der Abschlussmeldung soll 20 Arbeitstage nicht überschreiten.
 - 1.1.6 Nach Abschluss der Untersuchung eines lebensmittelbedingten Krankheitsausbruchs ist durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, in enger Zusammen-

arbeit mit dem Gesundheitsamt, zusätzlich ein Meldebogen für das bundeseinheitliche System zur Erfassung von Daten zu Lebensmitteln, die bei Krankheitsausbrüchen beteiligt sind (BELA-Meldebogen), auszufüllen und dieser an die Landeskoordinierungsstelle für BELA-Meldungen in der für die Lebensmittelüberwachung zuständigen oberen Landesbehörde zu übermitteln. Die im Handbuch sowie im Fachinformationssystem für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (FIS-VL) zu BELA niedergelegten Vorgaben der für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Bundesoberbehörde sind zu beachten.

1.2 Aufgaben der Gesundheitsämter

1.2.1 Das Gesundheitsamt unterrichtet in den Fällen nach § 27 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 IfSG unverzüglich das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt mittels einer Sofortmeldung. Sie ist dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt telefonisch im Voraus anzukündigen.

1.2.2 Das Gesundheitsamt leitet die Sofortmeldung nach Nummer 1.2.1 sowie eine eingegangene Sofortmeldung vom Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt nach Nummer 1.1.1 in anonymisierter Form an die für den Infektionsschutz zuständige obere Landesbehörde weiter. Sie ist der zuständigen oberen Landesbehörde telefonisch im Voraus anzukündigen, soweit es nach ärztlicher Einschätzung des infektiologischen, klinischen und epidemiologischen Geschehens geboten ist.

1.2.3 Das Gesundheitsamt ermöglicht dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt auf Anfrage in begründeten Einzelfällen die Einsichtnahme in Originalunterlagen der ermittelten Ergebnisse der eingeleiteten Untersuchungen und über die zur Sicherstellung des Infektionsschutzes eingeleiteten Maßnahmen.

1.2.4 Das Gesundheitsamt informiert unverzüglich das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt über die ermittelten Ergebnisse der Untersuchungen und über die zur Sicherstellung des Infektionsschutzes eingeleiteten Maßnahmen, soweit erforderlich mittels einer oder mehrerer Ergänzungsmeldungen oder mittels einer Abschlussmeldung, und sendet diese in anonymisierter Form ebenfalls an die für den Infektionsschutz zuständige obere Landesbehörde.

1.2.5 Das Gesundheitsamt hat bei Sachverhalten von besonderem öffentlichen Interesse alle vorliegenden Informationen, einschließlich der Untersuchungsergebnisse, zusammenzustellen und bei Bedarf der für den Infektionsschutz zuständigen oberen Landesbehörde unverzüglich zu übermitteln.

1.2.6 Das Gesundheitsamt leitet eine erfolgte Sofort- oder Ergänzungsmeldung nach Nummer 1.2.1 oder Nummer 1.2.4 in anonymisierter Form an die für den Infektionsschutz zuständige oberste Landesbehörde weiter, soweit nach ärztlicher Einschätzung eine Erkrankung besonders schwerwiegend verläuft, die Zahl der Erkrank-

kungen sich auffällig erhöht oder wenn infolge einer Erkrankung ein Todesfall eingetreten ist. Die Meldung ist der für den Infektionsschutz zuständigen obersten Landesbehörde telefonisch im Voraus anzukündigen.

1.2.7 Nach Abschluss der Untersuchung eines lebensmittelbedingten Krankheitsausbruchs, einschließlich des Vorliegens aller Untersuchungsergebnisse sowie nach Übermittlung aller epidemiologischen Ermittlungsergebnisse durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, hat das Gesundheitsamt eine Abschlussmeldung zu erstellen und diese an die für den Infektionsschutz zuständige obere Landesbehörde sowie an das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt zu übermitteln. Die Abschlussmeldung ist in den unter Nummer 1.2.6 genannten Fällen auch an die für den Infektionsschutz zuständige oberste Landesbehörde zu übermitteln. Die Frist für die Erstellung und Übermittlung der Abschlussmeldung soll 20 Arbeitstage nicht überschreiten.

2 Obere Landesbehörden

2.1 Die für die Lebensmittelüberwachung zuständige obere Landesbehörde informiert die für den Infektionsschutz zuständige obere Landesbehörde über Erkenntnisse aus amtlichen Kontrollen der kommunalen Lebensmittelüberwachungsbehörden sowie aus amtlichen Untersuchungen des Landeslabors Berlin-Brandenburg, wenn diese den Verdacht eines lebensmittelbedingten Krankheitsausbruchs begründen.

2.2 Die für den Infektionsschutz zuständige obere Landesbehörde informiert die für die Lebensmittelüberwachung zuständige obere Landesbehörde über Erkenntnisse von sonstigen epidemiologischen Untersuchungsergebnissen, wenn diese den Verdacht eines lebensmittelbedingten Krankheitsausbruchs begründen.

2.3 Betrifft ein lebensmittelbedingter Krankheitsausbruch mehr als einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt, übernehmen die für die Lebensmittelüberwachung und für den Infektionsschutz zuständigen Stellen in den oberen Landesbehörden die Koordinierung zwischen den beteiligten Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämtern und Gesundheitsämtern. Sie stimmen sich in kooperativer fachlicher Zusammenarbeit über notwendige Ermittlungen, Untersuchungen und zum weiteren Vorgehen ab.

2.4 Die für die Lebensmittelüberwachung und für den Infektionsschutz zuständigen Stellen in den oberen Landesbehörden tauschen sich regelmäßig zur Ermittlungsarbeit der Vollzugsbehörden aus. Dabei werten sie die Informationen gemeinsam aus und stellen die Ergebnisse bei Bedarf zeitnah, jedoch mindestens einmal jährlich den zuständigen obersten Landesbehörden zur Verfügung. Sie unterbreiten darin Vorschläge für geeignete Maßnahmen zur Verbesserung des Managements lebensmittelbedingter Krankheitsausbrüche.

2.5 Die BELA-Landeskoordinierungsstelle in der für die Lebensmittelüberwachung zuständigen oberen Landesbe-

hörde prüft die von den Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämtern erhaltenen BELA-Meldungen auf ihre Plausibilität und übermittelt sie unverzüglich an die zuständige Bundesoberbehörde. Die BELA-Landeskoordinierungsstelle erfasst die Daten der eingehenden BELA-Meldungen und nutzt diese für die jährliche statistische Zusammenfassung der lebensmittelbedingten Krankheitsausbrüche im Land Brandenburg sowie als Ansatzpunkt für mögliches Optimierungspotenzial im Rahmen der Zusammenarbeit der Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter.

3 Oberste Landesbehörden

- 3.1 Die gemäß Nummer 2.4 unterbreiteten Vorschläge der zuständigen oberen Landesbehörden werden von den für die Lebensmittelüberwachung und den Infektionsschutz zuständigen obersten Landesbehörden jährlich ausgetauscht und gemeinsam bewertet.
- 3.2 Betrifft ein lebensmittelbedingter Krankheitsausbruch außer dem Land Brandenburg ein weiteres Bundesland, stimmen sich die für die Lebensmittelüberwachung und für den Infektionsschutz zuständigen Fachabteilungen der obersten Landesbehörden zum weiteren Vorgehen im Land Brandenburg sowie zur Berichterstattung gegenüber dem Bund unmittelbar und unverzüglich ab.
- 3.3 Lebensmittelbedingte Krankheitsausbrüche, insbesondere solche, die mehr als einen Landkreis, eine kreisfreie Stadt oder mehrere Länder betreffen, sind meist mit erhöhter Aufmerksamkeit der Medien und der Öffentlichkeit verbunden. Ist es aufgrund der Art und Schwere des Erkrankungs geschehens notwendig, Medien und Öffentlichkeit im Land Brandenburg zu informieren, erfolgt zwischen den für die Lebensmittelüberwachung und den

Infektionsschutz zuständigen obersten Landesbehörden im Vorfeld eine enge und unmittelbare Abstimmung über Art und Inhalt der Informationen, die von öffentlicher Relevanz sein könnten. Pressemitteilungen sollten erst nach gegenseitiger Zustimmung an die Medien weitergeleitet werden.

- 3.4 Handlungsempfehlungen für eine umgehende und effektive Ausbruchsauflklärung, insbesondere für

- die Zusammenarbeit der kommunalen Vollzugsbehörden,
- die Durchführung von Ausbruchsuntersuchungen,
- mögliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und
- den Abschluss von Ausbruchsuntersuchungen

sowie die Formulare für die Sofort-, Ergänzungs- und Abschlussmeldung sind im Leitfaden zum Management lebensmittelbedingter Krankheitsausbrüche im Land Brandenburg festgelegt. Der Leitfaden wird von den für die Lebensmittelüberwachung und den Infektionsschutz zuständigen obersten Landesbehörden bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, abgestimmt.

4 Schlussbestimmungen

- 4.1 Dieser Erlass tritt am 15. Oktober 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Gemeinsame Erlass des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen über die Zusammenarbeit der Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörden und Gesundheitsbehörden im Land Brandenburg vom 28. April 1995 (ABl. S. 517) außer Kraft.
- 4.2 Dieser Erlass tritt fünf Jahre nach Inkrafttreten außer Kraft. Seine Gültigkeit kann verlängert werden.

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer Windkraftanlage in 17291 Schenkenberg**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 22. Oktober 2019

Die Firma eno energy GmbH, Straße am Zeltplatz 7 in 18230 Ostseebad Rerik beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 17291 Schenkenberg in der Gemarkung Baumgarten, Flur 3, Flurstücke 82 und 81/3 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben. (Az.: G03919)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte vor Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben „110-kV-Freileitungsanschluss
HT-0185 Abzweig Wilhelmshof an die bestehende
110-kV-Freileitung HT-0064 Fürstenberg - Prenzlau“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 2. Oktober 2019

Die IEE Ingenieurbüro Energieeinsparung GmbH (IEE) plant im Auftrag der Denker & Wulf AG in der Gemarkung Wilhelmshof (Gemeinde Nordwestuckermark, Landkreis Uckermark) die Anbindung des geplanten Wind-Umspannwerkes Wilhelmshof an Mast 186 der 110-kV-Freileitung Fürstenberg - Prenzlau der E.DIS Netz GmbH über eine neue circa 45 m lange 110-kV-Freileitung.

Auf Antrag der IEE vom 2. August 2019 hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine Einzelfallprüfung durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Wesentliche Gründe für die Entscheidung (entsprechend §§ 5 ff. in Verbindung mit Anlage 3 UVPG) sind:

- Natürliche Ressourcen werden nicht über das bestehende Maß hinaus genutzt.
- Besonders geschützte Gebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabensträgerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-322) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Änderungsvorhaben „Bohrplatzbau,
Abteufen der Bohrung E KiSe 6
und Förderphase“ am Standort der Förder-
und Aufbereitungsstation (FAS) Kietz
in 15328 Küstriner Vorland**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 7. Oktober 2019

Das Unternehmen Neptune Energy Deutschland GmbH, Waldstraße 39 in 49808 Lingen (Ems) plant die Erdölgewinnung an der Förder- und Aufbereitungsstation Kietz (FAS Kietz) auf 65 m³/d Rohöl zu erhöhen. Dafür sind das Errichten eines Bohrplatzes und das Niederbringen der Neubohrung E KiSe 6 sowie die Einbindung in die vorhandene Förder- und Aufbereitungsanlage in der Gemarkung Küstrin-Kietz, Flur 1, Flurstück 1006/3 vorgesehen.

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe hat zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 1, § 9 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 1 laufende Nummer 15.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Nummer 2 Buchstabe b der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 3 UVPG durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und damit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung sind:

- geringe räumliche und temporäre Flächeninanspruchnahme,
- keine Beeinträchtigung von Schutzgebieten,
- geschützte Biotope werden nicht berührt,
- Wasser-, Heilquellenschutz-, Risiko- und Überschwemmungsgebiete, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte und Denkmale sind nicht betroffen.
- Bei Einhaltung der in den Unterlagen genannten organisatorischen und technischen Sicherheitsvorkehrungen sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu erwarten.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Telefonnummer: 0355 48640-170) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26 in 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist

Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 24 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist

**BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND
STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS**

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

**Übertragung der Befugnis zur Erteilung
vollstreckbarer Ausfertigungen**

Bekanntmachung der
Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg
Vom 24. September 2019

Der Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg hat in seiner Sitzung am 19. September 2019 beschlossen, folgendem Mitarbeiter die Befugnis zur Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen von Verwaltungsakten zu erteilen.

Herr Till Rübenstrunk, stellvertretender Referatsleiter der Abteilung Rente und Versicherung/Referat 2

Berlin, den 24. September 2019

Die Geschäftsführerin

Sylvia Dünn

Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg**Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung
der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg**

Bekanntmachung
der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg
Vom 26. September 2019

Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 SGB IV finden die Sitzungen der Vertreterversammlung in öffentlicher Sitzung statt.

Hiermit wird der Termin für die V/5. Sitzung der Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg öffentlich bekannt gemacht.

Die Sitzung der Vertreterversammlung findet im Verwaltungsgebäude der Unfallkasse Brandenburg, Müllroser Chaussee 75, 15236 Frankfurt (Oder) am

4. Dezember 2019 um 10 Uhr

statt.

Die Sitzung der Vertreterversammlung ist öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten, Grundstücksgeschäften oder geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen befasst. Für weitere Beratungspunkte kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Der Geschäftsführer

Dr. Nikolaus Wrage

Unfallkasse Brandenburg**Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung
der Unfallkasse Brandenburg**

Bekanntmachung der Unfallkasse Brandenburg
Vom 26. September 2019

Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 SGB IV finden die Sitzungen der Vertreterversammlung in öffentlicher Sitzung statt.

Hiermit wird der Termin für die V/5. Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Brandenburg öffentlich bekannt gemacht.

Die Sitzung der Vertreterversammlung findet im Verwaltungsgebäude der Unfallkasse Brandenburg, Müllroser Chaussee 75, 15236 Frankfurt (Oder) am

11. Dezember 2019 um 10 Uhr

statt.

Die Sitzung der Vertreterversammlung ist öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten, Grundstücksgeschäften oder geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen befasst. Für weitere Beratungspunkte kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Unfallkasse Brandenburg

Der Geschäftsführer

Dr. Nikolaus Wrage

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein Interessengemeinschaft Kulturpark Strausberg e. V., c/o Christian Schlatter, Kastanienallee 34 b in 15344 Strausberg, ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.12.2018 aufgelöst worden (Tag der Eintragung unter Az VR 3908 FF mit der laufenden Nummer 4 lt. Registereintrag). Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Liquidatoren:

Frau Daniela Kockro
Rüdersdorfer Straße 61
15566 Schöneiche

Herr Christian Schlatter
Kastanienallee 34 b
15344 Strausberg

Der Verein GegenLärm e. V., Dorfaue 15 a, 15745 Wildau, ist am 15. Oktober 2018 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Liquidatoren:

Herr Kai Krüger
Uhlandstraße 28
15745 Wildau

Herr Frank Buchholz
Wiesenring 14
15745 Wildau

Der Seesportverein Cottbus e. V., VR 1365CB, c/o Andreas Kossack, Wilhelmstraße 1, 03046 Cottbus ist am 17.02.2018 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Liquidator:

Herr Andreas Kossack
Wilhelmstraße 1
03046 Cottbus

Der Verein Regionale Partnerschaft Barnim-Uckermark aktiv e. V. (Hoher Steinweg 5 - 6, 16278 Angermünde) ist am 10.10.2018 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen beziehungsweise Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Liquidatoren:

1. Herr Eberhard Henne
Koppel 1
16278 Angermünde OT Steinhöfel
2. Herr Pieter Wolters
Bandelow 81
17337 Uckerland OT Bandelow
3. Herr Jan Noack
Pfeilstraße 17
16225 Eberswalde

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.